Nordrhein-Westfälisches Dan-Kollegium e.V.

im Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V.

NWDK - Finanzordnung

Erstfassung 01.01.2025 Rev.02 vom 19.07.2026

Nordrhein-Westfälisches Dan-Kollegium e.V.

im Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V.

Inhaltsverzeichnis NWDK-Finanzordnung

Kapitel	Bezeichnung	Seite
1.0	**Paragraph**	
§ 1	Gemeinnützigkeit	2
§ 2	Wirtschaftsplan	2
§ 3	Belege und Jahresabschluss	2
§ 4	Zahlungsverkehr	2
§ 5	Beiträge	2
§ 6	Auslagen und Spesen	2
§ 7	Inkrafttreten	2
2.0	**Anhang Spesen**	
2.1	Fahrtkosten	3
2.2	Aufwandentschädigungen	3
3.0	**Repräsentationskosten**	
3.1	Präsente & Kondolenzspenden	4
3.2	Sonstige Kosten	4
4.0	**Mitgliedsbeitrag**	
4.0	Aufnahmegebühr & Mitgliedsbeitrag	4
4.1	Kontoverbindung	4
5.0	**Dan-und Modul-Graduierungsgebühren**	
5.1	Graduierungs- und Nachgraduierungsgebühren für eine komplette Dan-Graduierung oder Teilleistungen/Module an einem Tag	5
5.1.1	Obligatorik 1. bis 3. Dan	5
5.1.2	Wahlbereich 1. bis 3. Dan	5
5.1.3	Obligatorik 4. bis 5. Dan	5
5.1.4	Wahlbereich 4. bis 5. Dan	5
5.2	Graduierungsgebühren: Eintrag im Pass m. Prüfungsmarke und Urkunde:	6
6.0	**Teilnehmergebühren bei Lehrgängen**	
6.1	Teilnehmergebühr bei Modularen Lehrgängen für NWDK-Mitglieder	6
6.2	Teilnehmergebühr bei Modularen Lehrgängen für NWDK-Nichtmitglieder	7
6.3	Teilnehmergebühr bei einem kompletten Dan-Vorbereitungs-Lehrgang	7
7.0	**Lehrgangs- und Graduierungsgebühren zum 1. Kyu**	
7.1	Teilnehmer und Graduierungsgebühr beim Lehrgang zum 1. Kyu	7
7.2	Teilnehmeranzahl	7
8.0	**Verwaltungsgebühren**	
8.1	Kyu-Graduierungslizenzen	8
8.2	Dan-Graduierende	8
8.3	Eintrag von Dan-Graden	8
8.4	Antragstellung auf Verleihung eines Dan-Grades an den Ehrenrat	8
8.5	Anerkennung verbandsfremder/ausländischer Dan-Grade	8
8.6	Eintragung bei Verleihung einer Dan-Graduierung	8
8.7	Mahnkosten/Rückbucher	9

1.0 Paragraphen:

§ 1 Gemeinnützigkeit

1. Die dem Verband zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen und nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten und zu verwenden.
2. Die Liquidität ist dauerhaft sicherzustellen.
3. Die sich aus der Gemeinnützigkeit ergebende Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung ist zu beachten.

§ 2 Wirtschaftsplan

1. Der/die Schatzmeister/in entwirft den Wirtschaftsplan.
2. Der Vorstand stellt nach Vorlage des Entwurfs durch dem/die Schatzmeister/in, gegebenenfalls nach Beratung durch den Verbandsrat, den endgültigen Wirtschaftsplan auf und legt diesen der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

§ 3 Belege und Jahresabschluss

1. Für jeden Geschäftsvorfall muss ein Beleg vorhanden sein.
2. Alle Geschäftsvorfälle sind lückenlos, zeitnah und vollständig zu erfassen.
3. Der Jahresabschluss wird von dem beauftragten Steuerberater erstellt.

§ 4 Zahlungsverkehr

1. Die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Kassengeschäfte obliegt dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich **nur bargeldlos.**
3. Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einer Ausgabe obliegt demjenigen, der verantwortlich eine Zahlungsverpflichtung verursacht hat.
4. Anweisungsberechtigt ist der/die Schatzmeister/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der Präsident.
5. Zeichnungsberechtigung für die Konten des Vereins haben der Präsident und der/die Schatzmeister/in.

§ 5 Beiträge

Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Teilnehmerbeiträge, etc. ergeben sich aus dem Anhang Beiträge.

§ 6 Auslagen / Spesen

Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Spesen etc. ergeben sich aus dem Anhang Spesen/Verwaltungsgebühren.

§ 7 Inkrafttreten:

Diese Revision der Ordnung wurde vom Präsidium am 01.06.2025 beschlossen.

2.0 Spesen:

Kostenerstattung und Aufwandsentschädigungen erfolgen nur im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften. Es gelten hier die Regelungen im EStG § 3 und der LStR in der jeweils gültigen Fassung.

Sollten sich die Vorschriften ändern, gilt diese Änderung automatisch auch für die Finanzordnung mit dem jeweiligen Datum der Änderung der Vorschrift.

Dienstreisen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch dem/die Schatzmeister/in und den Präsidenten.

Eine Dienstreise für Mitglieder gilt als genehmigt, wenn ihr eine Einladung (AT, Verbandsrat- und Vorstandssitzung) oder Beauftragung durch den Vorstand zu Grunde liegt. Es sind grundsätzlich Fahrgemeinschaften zu bilden.

Für folgende Maßnahmen/Veranstaltungen werden keine Fahrtkosten erstattet.

- Die Fahrten der Delegierten zur Delegiertenversammlung sind keine Dienstreisen und können somit nicht erstattet werden. Als Aufwandsentschädigung werden die Delegierten während der Delegiertenversammlung durch das NWDK verpflegt.
- Die Fahrten zur Jahreshauptversammlung (JHV) des NWDK-Kreises sind keine Dienstreisen und können somit nicht erstattet werden.
- Die Teilnahme an Schulungen, Versammlungen, Lehrgängen und Veranstaltungen sind keine Dienstreisen und können somit nicht erstattet werden.

2.1 Fahrtkosten:

Nutzung des privaten PKW	0,30 EUR/km
Nutzung des privaten PKW	0,30 EUR/km werden für auswärtige Referenten ab der NRW-Landesgrenze erstattet
Nutzung anderer Verkehrsmittel	tatsächlich entstandene Kosten (Bahn – 2. Klasse)
Taxifahrten	nur in besonderen Fällen mit Begründung
Flugreisen	nur nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium

2.2 Aufwandentschädigung:

• Aufwandsentschädigung als Graduierender (Prüfer) plus An- und Abfahrt zur Maßnahme • Aufwandsentschädigung als sportliche Leitung bei Dan-Graduierungen plus An- und Abfahrt zur Maßnahme	7,00 EUR / á. 45 min
• Aufwandentschädigung als Lehrender (Referent)	15,00 EUR / á. 45 min
• Aufwandentschädigung für Wochenlehrgänge (da das NWDK bei diesen Maßnahmen die Übernachtung und Verpflegung trägt, sollte die Maßnahme kostendeckend sein) • der Einsatz der Lehrenden (Referenten) beträgt bei Wochenlehrgängen pro Tag max. 8 Unterrichtseinheiten / á. 45,0 min. Pausenregelungen sind gem. den Vorgaben des Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu beachten. • mindestens 5-tägig • ansonsten anteilig	plus eine An- und Abfahrt zum Wochenlehrgang
Ehrenamtspauschale Verbandsrat / jährlich (wird vom Präsidium jährlich je nach Ressort beschlossen)	bis zu 600,00 EUR
Kreis-Dan-Vorsitzende und deren Stellvertreter	tatsächliche Aufwendungen für administrative Ausgaben (gegen Nachweis)

3.0 Repräsentationskosten:

Die Übernahme von Repräsentationskosten bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen der beiden Vizepräsidenten.

3.1 Präsente und Kondolenzspenden:

Blumen	35,00 EUR
Präsentkörbe	35,00 EUR
Kränze oder Kondolenzspenden	50,00 EUR

3.2 Sonstige Kosten:

Notwendige und ordnungsgemäß belegte Aufwendungen werden in tatsächlich entstandener Höhe erstattet, wenn vorher eine schriftliche Genehmigung des/des Schatzmeisters/Schatzmeisterin oder des Präsidenten eingeholt wurde.

4.0 NWDK-Mitgliedsbeitrag:

Aufnahmegebühr (einmalig).....	**20,00 EUR**
Mitgliedsbeitrag (jährlich).....	**20,00 EUR**

- Die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag werden vor der Aufnahme in das NWDK und vor der Dan-Graduierung von dem/der Schatzmeister/in per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- Ein SEPA-Lastschriftmandat ist mit der Anmeldung zur Dan-Graduierung dem NWDK zu erteilen.
- Voraussetzung für die Mitgliedschaft im NWDK ist ein Dan-Grad im Judo.

4.1 NWDK-Kontoverbindung:

Das NWDK-Konto ist das zentrale Konto, auf dem alle Geschäftsvorfälle gesammelt werden. Es bildet die Grundlage für die Bilanzierung und dient als Übersichtskonto.

NWDK-Kontodaten:

Kontoinhaber	NWDK e.V.
Bankname	Sparda-Bank West
IBAN	DE67 3706 0590 0002 2211 33

Lehrgangsgebühren:

werden von dem Sportler/innen auf das NWDK-Konto bei Lehrgangsanmeldung überwiesen.

Wichtig: Im Verwendungszweck die Lehrgangsnummer und den Teilnehmernamen angeben.

Nähere Angaben der Ausschreibung entnehmen.

Dan-Graduierungsgebühr:

Diese wird über das SEPA-Lastschriftmandat von dem Schatzmeister eingezogen.

Aufnahmegebühr/ Jahresbeitrag:

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden über das SEPA-Lastschriftmandat von dem Schatzmeister eingezogen.

5.0 Dan- und Modul-Graduierungsgebühren:

5.1 Graduierungs- und Nachgraduierungsgebühren für eine komplette Dan-Graduierung oder Teilleistungen/Module an einem Tag:

5.1.1 Obligatorik 1. bis 3. Dan:

Kata (Nage-, Katame-, Ju-, Goshin-, Kime-, Koshiki-no-kata) einzelne Gruppen oder vollständige Kata	25,00 EUR
Nage-waza	25,00 EUR
Katame-waza	25,00 EUR
Theorie (3. Dan)	25,00 EUR

5.1.2 Wahlbereich 1. bis 3. Dan:

Kata als Tori (Nage-, Katame-, Ju-, Goshin-, Kime-, Koshiki-no-kata), einzelne Gruppen oder vollständige Kata	25,00 EUR
Kata als Uke (Nage-, Katame-, Ju-, Goshin-, Kime- und Koshiki-no-kata) einzelne Gruppen oder vollständige Kata	25,00 EUR
Wahlbereich Wettkampf (IKKZ)	25,00 EUR
Wahlbereich Judo-SV	25,00 EUR
Wahlbereich Taiso	25,00 EUR

5.1.3 Obligatorik 4. bis 5. Dan:

4. Dan Kata: Ju-no-kata **oder** Kodokan Goshinjutsu	50,00 EUR
5. Dan Kata: Itsutsu-no-kata oder eine andere Kata aus den Dan-Programm als Uke **plus** Koshiki-no-kata oder Kime-no-kata	75,00 EUR
Nage-waza	50,00 EUR
Katame-waza	50,00 EUR
Theorie (4. bis 5. Dan)	25,00 EUR

5.1.4 Wahlbereich 4. bis 5. Dan:

Kata als Tori (Nage-, Katame-, Ju-, Goshin-, Kime-, Koshiki-no-kata), einzelne Gruppen oder vollständige Kata	25,00 EUR
Kata als Uke (Nage-, Katame-, Ju-, Goshin-, Kime- und Koshiki-no-kata) einzelne Gruppen oder vollständige Kata	25,00 EUR
Wahlbereich Wettkampf (IKKZ)	25,00 EUR
Wahlbereich Judo-SV	25,00 EUR
Wahlbereich Taiso	NWJV

5.2 Graduierungsgebühren: Eintrag im Pass m. Prüfungsmarke und Urkunde:

Mitgliedschaft im NWDK	Graduierungsgebühr (Prüfungsmarke, Urkunde, Eintragung im Judopass) ……	70,00 EUR
Keiner Mitgliedschaft im NWDK	Graduierungsgebühr (Prüfungsmarke, Urkunde, Eintragung im Judopass) ……	150,00 EUR
Verleihungen	Prüfungsmarke, Urkunde, Eintragung im Pass ….	70,00 EUR

Die Graduierungsgebühr in der oben angegebenen Höhe wird mit der Anmeldung bei dem letzten Modul zur Dan-Graduierung fällig.

6.0 Teilnehmergebühren bei NWDK-Graduierungsmaßnahmen:

Die Mindestteilnehmerzahl bei Lehrgängen beträgt 12 Teilnehmer. Für die Anzahl der Lehrenden (Referenten) der Lehrgänge ist ein Lehrender (Referent) pro 12 Teilnehmer (gem. Vorgabe LSB) abrechenbar. Sollte die Teilnehmeranzahl unterschritten werden, ist vor Lehrgangsbeginn eine schriftliche Bestätigung vom NWDK-Präsidenten oder von den Vizepräsidenten einzuholen. Die NWDK-Vizepräsidenten können nur Freigaben erteilen, die in Ihrem Zuständigkeitsbereich (s. NWDK-Geschäftsverteilungsplan) fallen.

Lehrende (Referenten) sind keine Teilnehmer.

6.1 Teilnehmergebühren bei Modularen Lehrgängen zur Dan-Graduierung:

Die Teilnehmerbeiträge für Module vom ersten Dan bis dritten Dan werden begrenzt:

Tori	Kata (Obligatorik und Wahlbereich) ……	35,00 EUR
Uke	Kata (Obligatorik und Wahlbereich) ……	35,00 EUR
Tori	Nage-waza (Obligatorik) ……	35,00 EUR
Uke	Nage-waza (Obligatorik) ……	35,00 EUR
Tori	Katame-waza (Obligatorik) ……	35,00 EUR
Uke	Katame-waza (Obligatorik) ……	35,00 EUR
Tori	Wettkampf (Wahlbereich) ……	25,00 EUR
Tori	Judo-SV (Wahlbereich) ……	25,00 EUR

6.2 Teilnehmergebühren bei Modularen Lehrgängen zur Dan-Graduierung für Nichtmitglieder des NWDK:

Die Teilnehmerbeiträge für Module zum 4. bis 6. Dan betragen für Nichtmitglieder des NWDK:

Tori	Kata (Obligatorik und Wahlbereich) ……	85,00 EUR
Uke	Kata (Obligatorik und Wahlbereich) ……	85,00 EUR
Tori	Nage-waza (Obligatorik) ……	60,00 EUR
Uke	Nage-waza (Obligatorik) ……	60,00 EUR
Tori	Katame-waza (Obligatorik) ……	60,00 EUR
Uke	Katame-waza (Obligatorik) ……	60,00 EUR
Tori	Wettkampf (Wahlbereich) ……	35,00 EUR
Tori	Judo-SV (Wahlbereich) ……	35,00 EUR

6.3 Teilnehmergebühren bei einem kompletten Dan-Vorbereitungs-Lehrgang:

Tori	Kata (Obligatorik und Wahlbereich), Nage-waza (Obligatorik), Katame-waza (Obligatorik) ……	130,00 EUR
Uke	Kata (Obligatorik und Wahlbereich), Nage-waza (Obligatorik), Katame-waza (Obligatorik) ……	130,00 EUR

7.0 Lehrgangs- und Graduierungsgebühren zum 1. Kyu:

Komplette Graduierung inkl. Vorbereitungslehrgang, digitale Marke und Urkunde	25,00 EUR

Zahlung der Lehrgangs- und Graduierungsgebühren zum 1. Kyu:

werden von dem Sportler/innen auf das NWDK-Konto bei Lehrgangsanmeldung überwiesen.

Wichtig: Im Verwendungszweck die Lehrgangsnummer und den Teilnehmernamen angeben.

Nähere Angaben der Ausschreibung entnehmen.

7.1 Teilnehmeranzahl

- Die Mindestteilnehmerzahl bei Lehrgängen beträgt 12 Teilnehmer.
- Für die Anzahl der Lehrenden (Referenten) der Lehrgänge ist ein Lehrender (Referent) pro 12 Teilnehmer abrechenbar.

8.0 Verwaltungsgebühren:

8.1 Kyu- Graduierungslizenzen:

Kyu-Graduierungslizenzen sind für NWDK-Mitglieder ……	kostenfrei
Kyu-Graduierungslizenzen für Träger ab 1.Dan und **nicht vorhandenen Mitgliedschaft** im NWDK ……	30,00 EUR/jährlich

Diese Lizenz ist gültig, ab dem Tag der Genehmigung und endet mit Ablauf des Kalenderjahres. Beim Eintritt in den Verein (NWDK) entfällt die Anmeldegebühr in Höhe von 20,00 EUR.

8.2 Dan-Graduierende:

Dan-Graduierungslizenzen sind für NWDK-Mitglieder……..	kostenfrei

8.3 Eintragung von Dan-Graden:

Graduierung nach Vorlage aller Teilleistungen/Module aus anderen Landesverbänden und/oder DJB-Maßnahmen mit Eintragung in den Judopass mit Graduierungsmarke und Urkunde……	70,00 EUR
Antrag auf Graduierung zum nächsten Dan-Grad durch den DJB oder einem anderen Landesverband mit Eintragung in den Judopass mit Urkunde und Graduierungsmarke ……	70,00 EUR
Für Nicht-NWDK-Mitglieder: Antrag auf Graduierung zum nächsten Dan-Grad durch den DJB oder einem anderen Landesverband mit Eintragung in den Judopass mit Urkunde und Graduierungsmarke ……	70,00 EUR

8.4 Antragstellung auf Verleihung eines Dan-Grades an den Ehrenrat:

Für NWDK-Mitglieder……	kostenfrei
Bei einer **Nicht-NWDK-Mitgliedschaft** wird der Antragsteller mit Einreichung des Graduierungsantrages eine Bearbeitungsgebühr, unabhängig von dem Ergebnis des Ehrenrates, belegt. Die Bearbeitungsgebühr ist mit der Antragstellung auf das NWDK-Konto zu überweisen.	70,00 EUR

8.5 Anerkennung verbandsfremder/ausländischer Dan-Graduierungen:

Für NWDK-Mitglieder……	kostenfrei
Für Nicht-NWDK-Mitglieder……	70,00 EUR

8.6 Eintragungen bei Verleihung einer Dan-Graduierung:

Für NWDK-Mitglieder……	kostenfrei
Für Nicht-NWDK-Mitglieder……	70,00 EUR

Für die Überweisung der Verwaltungsgebühren bitte einen Verwendungszweck (Vorgangsnummer) bei dem/der Schatzmeister/in erfragen.

8.7 Mahnungen und Rückbucher:

Mahnkosten.....	20,00 EUR

Bei Rückbuchungen des Beitrages im Lastschriftverfahren, deren Ursachen im Verschulden des Zahlungspflichtigen liegen, werden die entstandenen Kosten dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.